

Bericht 2/2004

Eggenburg NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim

St. Pölten, im Mai 2004

NÖ Landesrechnungshof 3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

NÖ LRH

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Aufnahme, Belag und Auslastung	10
5	Personal	12
6	Ärztliche Betreuung	16
7	Pflege	19
8	Rechnungsabschluss	22
9	Laufende Gebarung	30
10	Sonstiges	31

ZUSAMMENFASSUNG

Auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 18. Februar 1993 bzw. 20. Oktober 1994 wurde das Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Eggenburg mit 76 Pflegebetten in den Jahren 1994 bis 1997 mit Leasingfinanzierung errichtet. Die Gesamtbaukosten betrugen € 7.361.493,64 und es konnte gegenüber der Budgetvorgabe eine Einsparung von € 1.286.573,36 erzielt werden. Der Neubau wurde auf dem Krankenhausareal der Stadtgemeinde Eggenburg errichtet und aus dem zur gleichen Zeit stattfindenden Krankenhausumbau und den damit verbundenen Kooperationen sollten sich diverse Synergieeffekte ergeben. Mittlerweile steht fest, dass der Krankenhausstandort verlegt wird. Der Landesrechnungshof hat empfohlen, die sich aus der Verlegung für das Pflegeheim ergebenden Auswirkungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Im Bereich des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bestand ein erheblicher Personalmangel. Die vorgegebenen Ziele der Altenbetreuung konnten nur durch Inanspruchnahme von privaten Pooldiensten erreicht werden. Zur zusätzlichen Entlastung des Pflegepersonals wurde empfohlen, auch an Sonntagen Reinigungspersonal zum Dienst einzuteilen. Angeregt wurde auch, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um den Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie durch eine ausgebildete Therapeutin zu besetzen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe brachte der Landesrechnungshof in Erinnerung, dass ärztliche Anordnungen nur dann durchzuführen sind, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

Das negative Jahresergebnis 2002 von € 107.481,10 musste mangels heimeigener Rücklagen ausschließlich aus der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage abgedeckt werden. Die Gründe für den Abgang sind im Wesentlichen strukturell bedingt. Hier wurden vom Landesrechnungshof größtmögliche Anstrengungen gefordert, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Weiters ist in Hinkunft einer realistischen Veranschlagung mehr Beachtung zu schenken.

Zur finanziellen Gesamtsituation aller NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime machte der Landesrechnungshof darauf aufmerksam, dass bei Fortsetzung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ab dem Rechnungsjahr 2004 der heimübergreifende Haushaltsausgleich in der derzeitigen Form nicht mehr gesichert ist. Es sind daher entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die Finanzierung der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime auch in Zukunft sicherzustellen.

Eine geringfügige Beanstandung war zum Gebarungsvollzug anzubringen. Hier wurde die notwendige Korrekturbuchung eingefordert.

Hinsichtlich der vom Heim erbrachten Leistungen für eine eigene Homepage wurde die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime aufgefordert, ihre koordinativen Aufgaben wahrzunehmen und für eine einheitliche Vorgangsweise in diesem Bereich zu sorgen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Beanstandungen Rechnung zu tragen und die Anregungen und Empfehlungen aufzunehmen und umzusetzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Eggenburg (im Folgenden mit "Heim" bezeichnet) überprüft.

Geprüft wurde der Zeitraum ab Inbetriebnahme im Jahr 1997 bis Jahresmitte 2003. Auf die ärztliche Versorgung, den Pflegebereich und die bestehenden Verträge sowie auf die aktuelle Personalsituation wurde ebenfalls eingegangen. So weit erforderlich wurde auch der Neubau im Hinblick auf seine Finanzierung und Realisierung überprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl 9200, die rechtliche Grundlage für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 1997/108 in der Fassung BGBl I 2002/65, die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7, das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 1998/169 in der Fassung BGBl I 2001/110, sowie das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I 1997/112.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop für Angelegenheiten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime (GS7) wahr.

Wesentliche Grundlagen für die Leitung und den Betrieb eines Heimes sind in der von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime am 1. Juli 2002 erlassenen Vorschrift "NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb", enthalten.

3 Allgemeines

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Bei der Umrechnung von Schillingbeträgen in Euro kann auf Grund von Rundungsdifferenzen die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen.

3.1 Neubau - Grundsatzbeschluss

Der Landtag von NÖ hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1993 den Grundsatzbeschluss über die Neuerrichtung des Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Eggenburg gefasst. Es war vorgesehen, zwei Pflegeabteilungen mit insgesamt 70 Pflegebetten sowie eine Betreuungsstation mit 26 Betten zu errichten. Der Neubau sollte auf dem Krankenhausareal der Stadtgemeinde Eggenburg erfolgen. Da auch das Krankenhaus umgebaut und vergrößert werden sollte, war vorgesehen, verschiedene Räumlichkeiten gemeinsam zu

NÖ LRH

nutzen und zu finanzieren (Kapelle, Eingangshalle, Küche, Personalspeiseraum, Physiotherapieraum, Energieversorgung). Durch diese Kooperation sollte sich bei den Herstellungskosten ein Einsparungspotential von ca. 10 % ergeben.

3.2 Neubau – Finanzierung und Bauabwicklung

3.2.1 Finanzierung

Die Finanzierung des beschlossenen Investitionsprogramms für insgesamt 31 Projekte sah vor, dass für 13 Vorhaben (Schätzkosten € 24.323.597,60) die Mittel aus den KRAZAF-Strukturmitteln verwendet werden. Für die übrigen 18 Projekte (Schätzkosten € 179.160.338,07), darunter das Heim in Eggenburg, war eine Leasingfinanzierung vorgesehen. Die Mittel für die Leasingraten werden aus der seit 1988 gebildeten Investitionsrücklage und aus außerordentlichen Budgetmitteln aufgebracht.

Die Gesamtkosten für die Neuerrichtung wurden von der Abteilung Landeshochbau unter Zugrundelegung von Vergleichs- und Erfahrungswerten der letzten Jahre, Preisbasis 1994, geschätzt.

3.2.2 Planung

Bei Neuplanung von derartigen Einrichtungen ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBI 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

Das Raum- und Funktionsprogramm wurde in der Sitzung des Baubeirates am 17. Februar 1994 beschlossen und war folgendermaßen aufgeteilt:

- 74 Betten für zwei Pflegestationen (je fünf Ein- und 16 Zweibettzimmer)
- Sanitär- und Nebenräume
- Therapieräume
- Verwaltung
- Wirtschaftsbereich
- Gemeinsam genutzte Einrichtungen mit dem Krankenhaus
 Diese Gemeinschaftseinrichtungen sind so zu situieren, dass die gleichartige Benutzung durch die Heimbewohner, Patienten des Krankenhauses bzw. Besucher ermöglicht wird, dies betraf den Küchenbereich, Speisesaal für Personal, Kapelle, Eingangshalle, Friseurzimmer.
- Allgemeines
 - Hier wurde vor allem die Tür- und Gangbreiten festgelegt sowie auf die behinderten- und rollstuhlgerechte Planung und Bauausführung hingewiesen.
- Außenanlagen

Die gesamte Anlage ist 2-geschoßig.

Zum Raum- und Funktionsprogramm sind einige Bemerkungen anzubringen. Im beispielhaften Vergleich zu den Heimen in Vösendorf und Berndorf, bei denen das Verhältnis Einbett- zu Zweibettzimmer 1 zu 2 ist, ist jenes in Eggenburg 1 zu 4. Dies wirkt sich auch bei Aufnahmen ungünstig aus, da laut Heimdirektor dem Wunsch nach Un-

terbringung in Einbettzimmern nicht einmal annähernd nachgekommen werden kann. Darüber hinaus lagen zum Stichtag 4. August 2003 elf Ersuchen von Heimbewohnern um Einzelzimmer vor. Die Gründe, warum in Eggenburg im Vergleich zu anderen Heimen so wenig Einzelzimmer geplant wurden, sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu ersehen. Auch in der mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wird in der Anlage A bei den Qualitätskriterien für Landeskrankanstalten und Landesheime (Neu- und Zubauten) darauf hingewiesen, dass primär Einbettzimmer zu errichten sind. Im Motivenbericht des Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1994, mit dem das Ausbau- und Investitionsprogramm abgeändert wurde, wird auch ein Bezug zu dieser Vereinbarung hergestellt und festgehalten, dass "alle Zimmer (primär Einzelzimmer) pflege- und behindertengerecht mit einer Nasszelle (Waschtische, Dusche und WC) auszustatten sind". Es ist daher festzuhalten, dass bei Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms für das Heim Eggenburg die Verpflichtungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und die Vorgaben des Landtages von NÖ nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Dem Raum- und Funktionsprogramm entsprechend wurden für Privatgegenstände der Heimbewohner im Kellergeschoß für jeden Bewohner eine versperrbare Einzellagerbox eingerichtet. Bei Begehung des Gebäudes am 4. August 2003 waren von den insgesamt 76 Boxen sechs belegt. Auch bei der Prüfung anderer Heime ist aufgefallen, dass die vorhandenen Boxen bzw. Kästen nur vereinzelt benutzt wurden. Hier wird augenscheinlich die Vorgabe des Raum- und Funktionsprogramms dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht.

Ergebnis 1

Es wird empfohlen, das Raum- und Funktionsprogramm bei künftigen Heimbauten hinsichtlich der Lagerräumlichkeiten für die Privatgegenstände der Heimbewohner dem tatsächlichen Bedarf entsprechend zu adaptieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, weniger Lagerräumlichkeiten für die Privatgegenstände der Heimbewohner zu schaffen, wurde bereits bei der Ausarbeitung des neuen Raum- und Funktionsprogrammes umgesetzt.

In diesem Raum- und Funktionsprogramm, Fassung vom Dezember 2003, wurde für ein Normheim (104 Betten) eine Verminderung des Eigentumslagers für Heimbewohner auf ca. 50 m² vorgenommen, dies entspricht ca. 20 Boxen

NO Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Raum- und Funktionsprogramm wurde auch aufgenommen, dass jede Pflegeabteilung – wenn möglich – mit einer Terrasse auszustatten sei. Diese Terrassen wurden jedoch nicht gebaut. Da das Erdgeschoß des Heimes einen Halbstock über dem Gartenni-

veau liegt, ist es für gehbehinderte bzw. auf den Rollstuhl angewiesene Heimbewohner nur sehr schwer möglich, in den Park zu gelangen.

Mit Hinblick auf den Grundsatz der aktivierenden Pflege (Bewegungstherapie) sollte die Notwendigkeit der Terrasse für die beiden Stationen neuerlich überprüft werden, zumal wie nachstehend noch ausgeführt wird, erhebliche Einsparungen der Baukosten erzielt werden konnten. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Aufenthalt im Freien im Allgemeinen von den Heimbewohnern sehr geschätzt wird.

Ergebnis 2

Es wird empfohlen, die Notwendigkeit von Terrassen für die beiden Stationen zu überprüfen und gegebenenfalls diese im ursprünglichen Raum- und Funktionsprogramm in Erwägung gezogene Ausstattung zu realisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Grund der ständig wachsenden Anzahl der gehbehinderten Heimbewohner und Rollstuhlfahrer gewinnt die Errichtung von Terrassen immer mehr an Bedeutung. Für die im Raum- und Funktionsprogramm ursprünglich vorgesehenen Terrassen wurde bereits im Sommer 2003 von der Abteilung Landeshochbau eine Grobplanung mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von € 100.000,00 ausgearbeitet. Die Umsetzung ist nach Maßgabe des noch vom Landtag von NÖzu genehmigenden Budgets 2005 in diesem Jahr geplant.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2.3 Projektkosten

Auf Preisbasis Jänner 1993 waren Nettoherstellungskosten von € 9.810.832,00 vorgesehen, die mittels einer Sonderform (Leasing) finanziert werden sollten.

Mit Landtagsbeschluss vom 20. Oktober 1994 wurde das Ausbau- und Investitionsprogramm abgeändert. Die Pflegebettenanzahl wurde von 70 auf 75 Betten erhöht und die geplante Betreuungsstation mit 26 Betten ersatzlos gestrichen. Die geplanten Nettobaukosten sollten nunmehr auf Preisbasis 1. Jänner 1994 € 8.648.067,00 betragen, was eine Reduzierung von rund € 1.162.765 ergibt.

Auf Grund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 11. Februar 1997 wurden die projektspezifischen Verträge mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo) und der NÖ HYPO Leasinggesellschaft mbH (Hypo Leasing) bestehend aus dem Grundsatzübereinkommen, der Geschäftsordnung für den Baubeirat und einer Kostenvergleichsrechnung (Sonderfinanzierungsform versus konventioneller Finanzierung) abgeschlossen. Die gesamte Projektabwicklung erfolgte durch die 100 %ige HypoLeasing Tochter "TRABITUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H." (Trabitus).

Im vorstehend angeführten Regierungsbeschluss wurde darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Leasinggesellschaft auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung, abge-

schlossen zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo vor dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages erfolgte.

Angesichts der Tatsache, dass das Heim im Juni 1997 den Betrieb aufnahm, erscheint es dem LRH unverständlich, warum erst im Februar 1997 der NÖ Landesregierung das für die Projektrealisierung erforderliche Vertragswerk (Grundsatzübereinkommen) sowie ein wichtiges Regelungselement (Geschäftsordnung für den Baubeirat) zur Genehmigung vorgelegt wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle projektrelevanten Entscheidungen getroffen und großteils sogar umgesetzt.

Ergebnis 3

In Hinkunft ist darauf zu achten, dass die projektrelevanten Vertrags- und Regelungswerke zeitgerecht von der NÖ Landesregierung beschlossen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Anregung wird in Zukunft verschärft darauf geachtet, dass projektrelevante Vertrags- und Regelungswerke zeitgerecht von der Landesregierung beschlossen werden.

Seitens der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime wird die Verzögerung bei der gegenständlichen Genehmigung des Vertrags- und Regelwerkes wie folgt begründet:

Grundsätzlich war die Ausarbeitung des Vertrags- und Regelwerkes durch die gemeinsame Abwicklung mit dem Krankenhaus (unterschiedliche Rechtsträger) wesentlich komplexer als bei den sonstigen vertraglichen Regelungen im Bereich der Heime.

Seitens der Hypo Leasinggesellschaft mbH wurde 1993 ein erster Vertragsentwurf an die Fachabteilung übermittelt, der erhebliche Mängel (zB fehlende Einbeziehung gemeinsamer Bauteile mit dem Krankenhaus) aufwies. Bei den weiteren Anpassungen mussten bei der Vertragsgestaltung u.a. die baulich bedingten Änderungen, das Vergabegesetz 1995, eine neue Geschäftsordnung für den Baubeirat berücksichtigt werden. Ein weiterer Hauptfaktor für die späte Beschlussfassung lag auch in der zögerlichen Erledigung der Korrekturwünsche durch die Hypo Leasinggesellschaft mbH. Auch im Lichte mehrmaliger Beanstandungen des Landesrechnungshofes wurde bereits die Hypo Leasinggesellschaft mbH von der Fachabteilung strikte angewiesen, zukünftig die Ausarbeitung bzw. die Bearbeitung der vertraglichen Regelwerke effizienter und rascher abzuwickeln.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der von der Trabitus am 30. September 2001 vorgelegten Endabrechnung ergaben sich folgende für die Leasingrate maßgeblichen Baukosten:

Baukosten LPPH Eggenburg				
	Beträge in Euro			
Immobilien	6.222.829,05			
Nachträge Immobilien	97.511,31			
Mobilien	620.146,51			
Nachträge Mobilien	22.961,13			
Mobilien gemeinsame Einrichtungen	231.849,05			
Nachträge Mobilien gemeinsame Einrichtungen	10.736,99			
Nicht leasingfähige Güter	155.459,59			
Gesamt	7			

Im Endbericht an die Mitglieder des Baubeirates vom 30. November 2001 wurden die Gesamtbaukosten bekannt gegeben und eine Einsparung von € 2.447.041,47 gegenüber den genehmigten Kosten ausgewiesen. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Einsparungen, da irrtümlicherweise bei den genehmigten Kosten jene des Landtagsbeschlusses vom Februar 1993 herangezogen wurden. Die Baukosten wurden jedoch mit Landtagsbeschluss vom Oktober 1994 von € 9.810.832,00 auf € 8.648.067,00 reduziert. Die tatsächliche Einsparung beträgt € 1.286.573,36.

Die Gesamtbaukosten wurden im Zuge der Prüfung unter Einbindung der Trabitus ermittelt, und kann daher davon ausgegangen werden, dass die in Rechnung gestellten Leasingraten auf Basis der korrekten Baukosten ermittelt werden. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass dies nicht Prüfungsgegenstand war.

3.3 Inbetriebnahme

Das Heim wurde am 23. Juni 1997 in Betrieb genommen.

3.4 Liegenschaft

Das Heim sowie die gemeinsamen Bauteile mit dem Krankenhaus befinden sich auf der Liegenschaft Nr. 987, EZ 2520, die im Eigentum der Trabitus steht. Die Kosten für die Grundstücksbeschaffung bzw. –finanzierung wurden nicht auf die Baukosten für die Heimerrichtung umgelegt. Es entspricht dies der mit der Stadtgemeinde Eggenburg getroffenen Vereinbarung, derzufolge der Anteil des Grundstückes für das Heim dem Land NÖ kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Liegenschaft liegt einerseits in einer verkehrsarmen Siedlungszone und andererseits nicht weit vom Zentrum entfernt.

3.5 Zukünftige Entwicklungen

Wie bereits festgehalten, war bei der Standortwahl für das Pflegeheim die Tatsache maßgeblich, dass durch das bereits vorhandene Krankenhaus und den geplanten Umbau diverse Synergieeffekte sowohl aus dem Baugeschehen aber auch bei der laufenden Be-

triebsführung anfallen werden. Diese waren, wie in diesem Bericht nachstehend noch ausgeführt wird, tatsächlich auch gegeben.

Mittlerweile hat sich die Trägerschaft beim Krankenhaus geändert und ist an Stelle des ursprünglichen Vertragspartners Stadtgemeinde Eggenburg der Krankenanstaltenverband Waldviertel getreten, der mit 1. Jänner 2000 das Krankenhaus Eggenburg übernommen hat.

Zum Prüfungszeitpunkt bestand die Absicht des Krankenanstaltenverbandes, ein Psychosomatisches Zentrum Eggenburg an einem neuen Standort innerhalb des Gemeindegebietes zu errichten. Damit verbunden wäre eine Auflassung des alten Krankenhausstandortes und würden für das Pflegeheim etliche Synergien, die ja auch wesentliche Motive bei der Standortwahl waren, wegfallen.

Auf die gegenständliche Problematik betreffend Standortwahl wurde bereits im Bericht des LRH 8/2002, Krankenanstaltenverband Waldviertel, Punkt 11.4. eingegangen und u.a. im Ergebnispunkt 14 empfohlen, im Falle der Verwirklichung des Psychosomatischen Zentrums Waldviertel die Standortalternativen – Neubau im Bereich des bestehenden Krankenhauses oder am Areal des Lindenhofes – eingehend zu prüfen. Eine diesbezügliche Prüfung wurde seitens des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel im Stellungnahmeverfahren zugesichert.

Der Krankenanstaltenverband Waldviertel hat im Juli 2003 ein öffentliches Ausschreibungsverfahren über die Dienstleistungskonzession für den Neubau (Realisierung und Finanzierung) und die Gesamtbetriebsführung auf dem Areal des Lindenhofes in die Wege geleitet und als Zuschlagserteilung den Oktober 2003 geplant.

Seitens des Vorsitzenden der Generalversammlung Krankenanstaltenverband wurde die Standortentscheidung damit begründet, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für das neue Krankenhaus, insbesondere die Umsetzung des vorgesehenen Raum- und Funktionsprogramms, auf dem derzeitigen Standort nicht ausreichend gewährleistet ist. Wesentliche Entscheidungsgrundlagen waren dabei die von einer einschlägigen Fachfirma vorgelegten Untersuchungsergebnisse.

Es ist daher zum Prüfungszeitpunkt festzustellen, dass die Auflassung des Krankenhausstandortes im Verband mit dem Pflegeheim mehr oder weniger definitiv ist. einem Schreiben der Geschäftsführung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel an Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop wurde unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 2. September 2003, welche das Vorhaben der Errichtung einer Psychosomatischen Modellklinik in Eggenburg und deren Auswirkungen auf den Pflegeheimstandort zum Gegenstand hatte, schriftlich festgehalten: "Das Waldviertelklinikum mit dem jetzigen Krankenhausstandort in Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7, (alter Standort) sieht es als seine Aufgabe, ein Nachnutzungskonzept für diesen Standort zu erarbeiten. Dabei ist es oberste Prämisse, dass diese Nachnutzung keine wesentlichen Veränderungen bzw. Auswirkungen auf das am Standort Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg, befindliche Pensionisten- und Pflegeheim des Landes NÖ hat".

Ungeachtet dieser Absichtserklärung durch den Krankenanstaltenverband Waldviertel hält es der LRH für angebracht, die sich bei Schließung des Krankenhauses am alten Standort für das Pflegeheim ergebenden Auswirkungen beispielhaft anzuführen:

Küchenbetrieb: Die Küche wurde auf 200 Portionen ausgelegt und ist für das Pflegeheim damit zu groß dimensioniert. Zusätzlich sind bei einer Krankenhausküche erhöhte Standards erforderlich (zB thermische Desinfektion), die für das Heim nicht notwendig sind. Es ist daher abzuklären, in welcher Form die Küche in Hinkunft betrieben werden soll. Im vorstehend angeführten Schreiben der Geschäftsführung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel an Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop wurde u.a. darauf hingewiesen, dass" der weitere Betrieb der Küche am Standort Eggenburg durch den Krankenanstaltenverband geplant ist."

Zur Wahrung der Landesinteressen wäre auf die Einhaltung dieser Absichtserklärung striktest zu achten.

Personal: In folgenden Bereichen sind Personalvermehrungen zu erwarten:

Verwaltung: ½ Dienstposten Hausarbeiter: 1 Dienstposten Reinigung: 2 Dienstposten

Cafeteria: Laut Auskunft des Pächters wird der Umsatz zu 90 % mit Patienten des Krankenhauses erwirtschaftet. Bei Verlegung des Krankenhauses dürfte kaum eine wirtschaftliche Basis zur Betriebsweiterführung gegeben sein.

Personalspeiseraum: Zu groß dimensioniert. Vermehrte Reinigungs- und Instandhaltungskosten sind zu erwarten.

Eingangsbereich: In dieser Größenordnung nicht für das Pflegeheim erforderlich. Es sind auch hier vermehrte Reinigungs- und Instandhaltungskosten zu erwarten.

Außenanlagen und Parkplätze: Auch für diesen Bereich sind dann Überkapazitäten gegeben. Derzeit werden die Außenanlagen rund je zur Hälfte vom Heim und vom Krankenhaus betreut. Der Winterdienst für die Parkplätze wird vom Krankenhaus getragen.

Wärmeversorgung: Derzeit erfolgt die Warmwasser- und Heizungsversorgung auf Basis eines Wärmelieferungsübereinkommens, demzufolge das Heim vom Krankenhaus Wärme mittels Heißwasser bezieht. Die Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung der Anlage obliegt ausschließlich dem Krankenhaus.

Lüftungsanlage: Die Steuerung der Lüftungsanlage für das Heim und das Krankenhaus obliegt derzeit dem Krankenhaus. Auch für diesen Bereich ist dann mit Mehrkosten zu rechnen.

Brandmeldeanlage: Zur Zeit werden die Kosten geteilt, in Hinkunft würden zusätzlich € 4.368,00 das Heim belasten.

Es ist zu erwarten, dass, wie vorstehende Überlegungen verdeutlichen, die Auflösung des Krankenhausstandortes beim Pflegeheim – ungeachtet der vom Krankenanstalten-

verband Waldviertel getätigten Absichtserklärung - zu deutlichen Kostenvermehrungen sowohl beim Personal- als auch Sachaufwand führen wird. Nach Ansicht des LRH sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher auf jeden Fall die möglichen Auswirkungen, die sich abzeichnen, einer eingehenden Diskussion zu unterziehen. Die Einbindung der Leitung vor Ort erscheint dabei unabdingbar.

Ergebnis 4

Die sich aus der abzeichnenden Auflösung des derzeitigen Krankhausstandortes ergebenden Auswirkungen für das Pflegeheim sind unter Einbindung aller maßgeblichen Personen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie der Landesrechnungshof zutreffend ausführt, war bei der damaligen Standortwahl des Pflegeheimes im Jahre 1993 ausschlaggebend, dass durch den Zubau an das Krankenhaus und die Errichtung von gemeinsamen Bauteilen im Umbau Synergieeffekte in baulicher und betrieblicher Hinsicht zu erwarten waren. Zehn Jahre später stellt sich die Situation durch die Veränderung im Krankenhauswesen und die Entwicklung neuer Versorgungsaufträge gänzlich anders dar.

Selbstverständlich wird im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes gemeinsam mit den Organen des Krankenanstaltenverbandes, bedingt durch die Neuerrichtung eines "Psychosomatischen Zentrums", eine eingehende Prüfung der sich ergebenden Auswirkung für das Pflegeheim durchgeführt.

Mittlerweile unbestritten ist, dass der Küchenbetrieb von der zukünftigen Gesellschaft übernommen wird. Weiters gibt es schon Überlegungen seitens der Gemeinde Eggenburg für eine Nachnutzung des bestehenden Standortes. So ist unter anderem die Errichtung eines Ambulatoriums für Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder geplant.

Inwieweit es gelingen wird, zur Gänze nachteilige finanzielle Auswirkungen hintanzuhalten, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Ziel ist es natürlich die finanziellen Nachteile aus Sicht des Heimes bestmöglich zu minimieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.6 Aufnahmemöglichkeit

Es stehen in den zwei Geschoßen

8 Einzelzimmer 8 Betten 32 Doppelzimmer 64 Betten

1 Vierbettzimmer <u>4 Betten (Intensivpflege)</u>

insgesamt 76 Betten

zur Verfügung. Die der Planung zu Grunde gelegte Bettenanzahl (75 Betten) wurde somit annähernd realisiert.

In allen Ebenen ist jeder Einheit eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum zugeordnet.

4 Aufnahme, Belag und Auslastung

4.1 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Horn, Sozialabteilung, zu richten, wobei die Einweisung nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk erfolgt. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 22. Juli 2003 insgesamt zehn Vormerkungen vor. Die Aufnahme einer Antragstellerin war bereits eingeleitet und sollte in den nächsten Tagen erfolgen. Zwei Ansuchen betrafen Kurzzeitaufnahmen während der Urlaubszeit. Die restlichen sieben Vormerkungen waren Aufnahmewünsche für Herbst 2003.

4.2 Belag

Mit Stichtag waren im Heim 73 Bewohner (davon zwei in Kurzzeitpflege) untergebracht, wobei folgende Verteilung nach Verwaltungsbezirken bestand:

Bezirk Horn	47
Bezirk Hollabrunn	16
Bezirk Zwettl	4
Bezirk Krems	2
Bezirk Waidhofen/Thaya	2
Bezirk Gmünd	1
Bezirk Mödling	1

4.3 Kurzzeitpflege

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen besteht die Möglichkeit, Personen für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen. Im Heim sind zwei Betten als Kurzzeitpflegebetten deklariert. Im Jahr 2002 waren diese beiden Betten von 730 möglichen Tagen tatsächlich nur 71 Tage für Kurzzeitpflege genutzt, was einer geringen Auslastung von 9,73 % entspricht. Auch in den Vorjahren lag die Auslastung in diesem Bereich. Die Betten werden daher nicht generell frei gehalten, sondern bei Bedarf mit dringenden Aufnahmewerbern belegt. Bei zeitgerechter Anmeldung können die Unterbringungswünsche jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

Diese an und für sich eher geringe Auslastung der Kurzzeitbetten erscheint insofern nicht problematisch, da die Aufnahme von Dauerpflegefällen gegenüber Kurzzeitpflegefällen bevorzugt behandelt wird. Dadurch kommt es fallweise vor, dass dem Wunsch nach Kurzzeitpflegebetten nicht entsprochen werden kann. Das Bestreben der Heimleitung, eine möglichst hohe Auslastung der Bettenkapazitäten zu erreichen, steht in Konkurrenz mit der Aufgabenstellung, Kurzzeitbetten anzubieten.

4.4 Auslastung

Die Auslastung des Heimes seit Inbetriebnahme am 23. Juni 1997 stellt sich wie folgt dar:

Auslastung des Heimes inkl. Krankenhaustage						
T	Verp	ofl. Tage	A 1 4	Anteil		
Ja	Soll	Ist (davon Krankenhaustage)	Auslastung in %	Krankenhaustage %		
1997	14.592	7.750 (476)	53,11	6,14		
1998	27.740	24.937 (950)	89,90	3,81		
1999	27.740	25.682 (866)	92,58	3,37		
2000	27.816	27.202 (838)	97,79	3,08		
2001	27.740	27.288 (912)	98,37	3,34		
2002	27.740	27.309 (989)	98,45	3,62		

Erst ab dem dritten Vollbetriebsjahr 2000 konnte eine zufrieden stellende Auslastung erreicht werden.

Für die Krankenhaustage konnten bis 2002 keine Pflegegebühren, jedoch die volle Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten verrechnet werden. Ab dem Rechnungsjahr 2003 werden von der Grundgebühr zusätzlich die Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft in Abzug gebracht.

4.5 Heimverträge

Zufolge § 15 Abs 1 NÖ Pflegeheim-Verordnung hat der Heimträger mit jedem Heimbewohner einen Heimvertrag abzuschließen. Mit Stichtag 7. August 2003 lagen für alle Heimbewohner unterschriebene Heimverträge vor. Es wurden die von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime erarbeiteten Musterverträge verwendet, die für das Heim Eggenburg entsprechend adaptiert wurden.

Das Vorliegen der Heimverträge wird positiv zur Kenntnis genommen. Es ist nur eine Bemerkungen dazu anzubringen.

Im § 11 des Heimvertrages ist die Minderung des Entgelts bei Abwesenheit von Heimbewohnern durch Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geregelt. Demzufolge wird ab dem 1. Tag der Abwesenheit das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Laut Heimvertrag ergibt sich das Ausmaß der Rückvergütung aus der im Heim kundgemachten Tarifliste.

Im Heim Eggenburg wurden bei Abwesenheit von Heimbewohnern nur die Kosten für die Verpflegung refundiert. Die Kosten für die Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft wurden weiter verrechnet.

Im Zuge der Prüfung wurden über Empfehlung des LRH die betroffenen Fälle aufgerollt und die Refundierung vertragsskonform durchgeführt.

4.6 Heimordnung

Für das Heim besteht eine laut § 15 Abs 4 NÖ Pflegeheim-Verordnung vorgeschriebene Heimordnung, die jedoch im Punkt 15 und 16 betreffend Minderung des Entgelts bei Abwesenheiten durch Urlaub bzw. bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten im Widerspruch zum Musterheimvertrag steht. Gemäß der Heimordnung wird bei Abwesenheiten das Grundentgelt abzüglich des Pflegezuschlages in Rechnung gestellt. In den Musterheimverträgen ist, wie bereits vorstehend angeführt, auch ein Abschlag für die Verpflegung, Wäscheversorgung und die Reinigung der Unterkunft vorgesehen.

Ergebnis 5

Die Heimordnung ist hinsichtlich der Entgeltminderung bei Abwesenheit mit den Heimverträgen in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Heimordnung wurde bereits hinsichtlich der Entgeltminderung bei Abwesenheit mit den Heimverträgen in Einklang gebracht und in aktualisierter Form im Heim angeschlagen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Personal

5.1 Organisation

Seit dem 1. Jänner 1994 sind die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime eigene Dienststellen, die direkt der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime unterstellt sind. Die Leitung einer derartigen Einrichtung wird dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter (Direktor) übertragen.

5.2 Dienstpostenplan

Dem für das Jahr 1997 erstmalig erstellten Dienstpostenplan für das Heim in Eggenburg wurden Erfahrungswerte anderer Landesheime zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlages werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen. Die Personalentwicklung des Heimes, gegliedert nach Gruppen, stellt sich seit der Inbetriebnahme wie folgt dar:

NÖ LRH

Dienstpostenplan								
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	Vergleich +/- 1997/2003
Verwaltung	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	0
Heimarzt	0	0	0	0	0	0	0	0
Pflege ¹	24,5	24,5	26	27	28	28,5	28,5	+ 4
ES II	7	7	7	8	8	8	8	+ 1
Sum	34	34	35,5	37,5	38,5	39	39	+ 5

Die Veränderungen im Personalstand sind auf den vermehrten Betreuungsaufwand der Heimbewohner zurückzuführen und betreffen überwiegend das Pflegepersonal. Im Jahre 2002 waren täglich durchschnittlich rund 72 Bewohner im Heim zu betreuen.

Nach Pflegestufen (ohne Krankenhaustage) ergibt sich für das Jahr 2002 im Vergleich mit Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen ähnlicher Belagsgröße und Struktur folgende Auslastung:

Auslastung des Heimes nach Pflegestufen 2002 ohne Krankenhaustage											
Heim		Pflegestufen in %									
Heim	Betten	0	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Eggenburg	76	0,0	5,3	12,9	13,8	33,7	17,2	7,3	4,7	0,0	94,9
Schrems	80	2,8	1,7	19,9	13,3	13,3	21,3	8,8	15,9	0,0	97,0
Waidhofen/Y.	100	0,0	3,9	14,5	19,9	19,9	17,4	11,6	7,5	2,5	97,2
Wallsee	78	1,1	1,3	13,3	12,5	28,7	18,8	11,3	9,5	0,0	96,5

Das Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Eggenburg weist die geringste Gesamtauslastung der verglichenen Heime aus. Auffallend ist auch, dass der Anteil der Pflegestufen 5 bis 8 deutlich geringer als bei den übrigen Heimen ist.

Der Schwerpunkt liegt in den Pflegestufen 1 bis 4, in die ca. 65,7 % der Heimbewohner eingestuft sind. Seitens der Heimleitung wurde dazu bemerkt, dass diesbezüglich keinerlei Einflussnahme bei den Heimaufnahmen getätigt wird. Die festgestellten niedrigen Pflegestufen wirken sich jedoch – wie im Punkt 8 Rechnungsabschluss noch näher ausgeführt wird – beim Haushaltsergebnis negativ aus.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPl 2003 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 7. Juli 2003 gegliedert nach Bereichen stellt sich wie folgt dar:

Inklusive Physio- bzw. Ergotherapeutin und Seniorenbetreuerin

Personal Soll-Ist-Vergleich					
Ber	Anzahl der Bediensteten DPPI (Soll)				
Verwaltung	2,5	2,5			
Heimarzt	0	0,25			
Pflege	27	26,5			
Stationsschwester, -pfleger	2	2			
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	13,5	11			
Pflegehelfer	11,5	13,5			
Physio- bzw. Ergotherapeut	0,5	1			
Seniorenbetreuerin	1	1			
ES II	8	8			
Gesamt	3	3			

5.2.1 Verwaltung

Dieser Bereich ist dem Dienstpostenplan entsprechend besetzt.

5.2.2 Heimarzt

Bei Erstellung des Dienstpostenplanes waren die Verhandlungen über den Abschluss der Heimarztverträge noch im Laufen.

5.2.3 Pflege

5.2.3.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung erfolgt durch den Heimleiter auf Basis DKI ². Unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wurde für das Jahr 2003 ein Personalbedarf von 15,5 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GGKP) und 11,5 Pflegehelfer (PH) errechnet. Diese Posten wurden im DPPl entsprechend berücksichtigt 7. Juli 2003 standen im Pflegebereich dem Sollstand von 27 Beschäftigten tatsächlich 26,5 besetzte Dienstposten gegenüber. Dieser Bereich ist daher gegenüber dem DPPl geringfügig unterbesetzt.

5.2.3.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Im GGKP (inkl. Funktionsposten Stationsschwestern) sind statt der vorgesehenen 13,5 Posten tatsächlich insgesamt 11 Posten besetzt. Davon befindet sich eine Bedienstete im Langzeitkrankenstand. Somit fehlen im diplomierten Bereich tatsächlich 3,5 Mitarbeiterinnen (rund ein Viertel des gesamten diplomierten Bereiches).

14 Bericht 2/2004

-

Hievon eine Pflegedienstleitung

² DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

Seitens der Heimleitung wurden intensive Bemühungen getroffen, diese Situation zu verbessern. In den umliegenden Krankenpflegeschulen Horn, Hollabrunn und Krems wurden die Absolventen beworben. Zusätzlich wurden Inserate in regionalen Zeitungen geschaltet. Eine gewisse Entspannung der Situation ist auch dann zu erwarten, wenn eine derzeit in Ausbildung befindliche Krankenpflegeschülerin, die bereits das Aufnahmedekret erhalten hat, voraussichtlich ihren Dienst im Oktober 2003 antreten wird.

Um diesen Fachkräftemangel überbrücken zu können, werden Überstunden angeordnet und Fachkräfte des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die bei privaten Anbietern – so genannten Pooldiensten – angestellt sind, eingesetzt. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 1.947 Stunden (das entspricht rund 1,3 Dienstposten) durch Personal von Pooldiensten abgedeckt. Zusätzlich werden 2 Pflegehelfer über dem DPPl hinaus beschäftigt.

Der vorgefundene Fachkräftemangel spiegelt die Probleme wider, die bei der Überprüfung der Landesheime in den vergangenen Jahren immer wieder aufgetreten sind. Die durch die NÖ Landesregierung zugesagten Maßnahmen (2. Bildungsweg, Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, Image- und Werbekampagne) bzw. in der Anfragebeantwortung von Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop (Ltg-62/A-4/6-2003) dargelegten Lösungsansätze sollten mittelfristig zur einer Entschärfung dieser Situation beitragen.

5.2.3.3 Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit tatsächlich 13,5 besetzten Posten gegenüber dem vorgesehenen Soll von 11,5 Posten mit 2 Bediensteten überbesetzt. Diese Überbesetzung ist im Hinblick auf die Unterbesetzung im Diplomierten Pflegebereich plausibel.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass an Sonntagen kein Reinigungspersonal eingeteilt ist. Bei dem bestehenden Mangel an Pflegepersonal ist es unverständlich, dass diese Tätigkeiten vom Pflegepersonal mit erledigt werden müssen. Auf diese Tatsache wurde bereits seitens der Pflegeaufsicht hingewiesen, doch wurde bisher keine Abhilfe geschaffen.

Ergebnis 6

Es wird erwartet, dass auch an Sonntagen Reinigungspersonal im notwendigen Ausmaß zum Dienst eingeteilt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Heimleitung hat im Sinne der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes bereits seit 1. November 2003 veranlasst, dass auch an Sonntagen Reinigungspersonal im notwendigen Ausmaß zum Dienst eingeteilt wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.3.4 Physio- und Ergotherapie

Im DPPl war für den Bereich Physio- bzw. Ergotherapie ein halber Dienstposten vorgesehen. Tatsächlich war auf diesem Dienstposten eine Heilmasseurin (Einstufung Sanitätshilfsdienst) mit 40 Wochenstunden beschäftigt.

5.2.3.5 Seniorenbetreuerin

Der Dienstposten im Bereich der Seniorenbetreuerin war im Prüfungszeitraum entsprechend dem DPPI mit 40 Wochenstunden besetzt.

5.2.4 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Personal ES II				
Bereich	Anzahl der B	Bediensteten		
Defeich	DPPI (Soll)	Ist		
Wäscherei u. Näherei	1,5	1,5		
Hausarbeiter	1	1		
Reinigung	5,5	5,5		
Gesamt	8	8		

In diesem Bereich ist eine Übereinstimmung zwischen Soll und Ist gegeben.

Zusätzlich zum Hausarbeiter wird im Heim noch ein begünstigter Behinderter mit 20 Wochenstunden für einfache Tätigkeiten eingesetzt. Dieser Mitarbeiter wird vom NÖ Landesverein zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen "Verein 0>Handicap" zur Verfügung gestellt wird und belastet somit nicht das Heimbudget. Der Verein hat sich mit Vertrag vom 25. Juni 2003 verpflichtet, die gesamten Lohnkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) des Dienstnehmers bis zum 31. Dezember 2003 zu tragen.

6 Ärztliche Betreuung

In der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, wurde bezüglich der ärztlichen Versorgung in Punkt 44 festgelegt:

"Im Heim ist freie Arztwahl möglich. Weiters steht den Bewohnern auch ein Heimarzt zur Verfügung. Die fachärztliche Betreuung wird bei Bedarf organisiert."

Die ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgt in Eggenburg durch eine Ärztin für Allgemeinmedizin. Von Mai 1998 (rund ein Jahr nach Inbetriebnahme des Heimes) bis zum Mai 2003 erfolgte die Betreuung auf Basis einer Vereinbarung. Als Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Land NÖ und der Ärztekammer wurden einheitliche neue Heimarztverträge erarbeitet.

Seit 1. Juni 2003 ist die Heimärztin mit Sondervertrag gemäß § 3 Landes-Vertragsbedienstetengesetz – LVBG, LGBl 2300, mit einem Beschäftigungsausmaß von zehn Wochenstunden angestellt.

Der Aufgabenbereich (Art und Umfang der Tätigkeit) der Heimärztin ist in einem Beiblatt zum Sondervertrag geregelt. Die ärztliche Behandlung der Heimbewohner wird mittels Krankenschein abgerechnet.

Für die Stelle des Heimarztes wurde eine Stellenbeschreibung in Kraft gesetzt.

Neben der Heimärztin kommen sechs niedergelassene Ärzte ins Heim, die Abrechnung erfolgt mittels Krankenschein.

6.1 Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass ärztliche Anordnungen fallweise nur mündlich erteilt werden und die schriftliche Dokumentation teilweise erst Tage später erfolgt. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgt nicht. Dadurch kommt es für die Mitarbeiter des Pflegedienstes zu Unsicherheiten.

In § 15 Abs 3 GuKG ist normiert, dass im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen hat. Gemäß Abs 4 kann in medizinisch begründeten Ausnahmefällen die ärztliche Anordnung mündlich erfolgen, sofern auch dabei die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

Daraus folgt, dass auf Grund dieser gesetzlichen Regelung eine Angehörige des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eine mündliche ärztliche Anordnung nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen und auch nur dann durchführen darf, wenn die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt ist. Die schriftliche Dokumentation Tage im Nachhinein ist jedenfalls ein Verstoß gegen die angeführte gesetzliche Bestimmung.

Ergebnis 7

Das ÄrzteG 1998 und das GuKG bilden die wesentlichen berufsrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit von Ärzten und Pflegepersonal.

Alle im Rahmen der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime tätigen Ärzte sind nachhaltig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Die Mitarbeiter des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind anzuweisen, ärztliche Anordnungen nur durchzuführen, wenn diese unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ungeachtet der Empfehlung wird von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime bei regelmäßig stattfindenden Fachtagungen, im Zuge von Fortund Weiterbildungsveranstaltungen wiederkehrend auf die Einhaltung des Ärztegesetzes 1998 und auf die im § 15 Abs 3 GuKG geregelte Dokumentation und Anordnung hingewiesen.

Ergänzend wird berichtet, dass mit der letzten Novelle des GuKG BGBl. I Nr.6/2004, die am 16. Februar 2004 kundgemacht wurde, eine praxisorientiertere Lösung der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im § 15 Abs 6 leg.cit. gefunden wurde. Eine erste Information über diese Gesetzesänderung wurde den Heimen bereits übermittelt. Ein detaillierterer Erlass ist in Vorbereitung, wobei bei dieser Gelegenheit die angeregte Information an alle Ärzte und Mitarbeiter der Pflege in Erinnerung gerufen wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei einem Vergleich der Krankenhaustage des Heimes mit vergleichbaren Einrichtungen ist aufgefallen, dass das Heim Eggenburg verhältnismäßig viele Krankenhaustage aufweist. Schon bei der Überprüfung der ärztlichen Versorgung in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen im Jahr 1999 war dieser Umstand festzustellen. Bei dieser flächendeckenden Untersuchung konnte ein Zusammenhang zwischen dem Grad der ärztlichen Versorgung und Ausstattung mit Pflegepersonal erkannt werden: Heime mit einer geringen Anwesenheitszeit der Ärzte bzw. mit ungünstigem Verhältnis Pflegepersonal zu Heimbewohner hatten eine hohe Anzahl an Krankenhaustagen.

Als Grund für die hohen Krankenhaustage kommt in Eggenburg neben der festgestellten Unsicherheit des Pflegerpersonals im Zusammenhang mit ärztlichen Anordnungen in Notfällen die unmittelbare Nachbarschaft des WVK Standort Eggenburg hinzu. Von den 135 Heimbewohnern, die im Jahr 2002 in ein Krankenhaus überstellt wurden, wurden 95 Personen in das WVK Standort Eggenburg eingeliefert (rd. 70 %).

6.2 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region sichergestellt, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Gynäkologie sowie der Hautarzt kommen regelmäßig ins Heim. Zu allen anderen Fachärzten werden die Heimbewohner bei Bedarf mit Rettungsdiensten transportiert. Die Leistungen werden bei Versicherten mittels Krankenschein, bei Nichtversicherten über die Sozialabteilung abgerechnet.

NÖ LRH

7 Pflege

In der Vorschrift "Leitung und Betrieb" sind im Leitbild für die Pflege und Betreuung folgende Grundprinzipien festgehalten:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner
- Miteinbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiter
- Optimaler Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation
- Rationale Planung

7.1 Pflegedienstleitung

Wegen dienstlicher und fachlicher Vergehen wurde mit Wirksamkeit 28. Februar 2002 das Dienstverhältnis mit der Leiterin des Pflegedienstes aufgekündigt. Die Kündigung wurde von der ehemaligen Dienstnehmerin angefochten, ein Gerichtsverfahren ist anhängig.

Mit 1. Februar 2002 wurde die Leitung des Pflegedienstes neu besetzt. Berufsbegleitend absolvierte die neue Pflegedienstleiterin die Weiterbildung für Führungsaufgaben gemäß § 64 GuKG (mittleres Management). Die Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß § 72 GuKG, wurde mit der Bestellung vorgeschrieben.

In der bis Juni 2002 geltenden Vorschrift "Leitung und Betrieb" waren die fachlichen und organisatorischen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Pflegedienstleitung geregelt. In der neuen Vorschrift sind diesbezüglich – abgesehen von dem als Beilage angefügten Organigramm – keine Regelungen enthalten. Die dienstrechtliche Stellung und damit das Weisungsrecht sind in den personenbezogenen Stellenbeschreibungen geregelt.

7.2 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

7.3 Diensteinteilung

Im Heim ist ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet.

Die Diensteinteilung obliegt der jeweiligen Stationsleitung. Während der Nachtstunden verrichten auf den zwei Stationen insgesamt zwei Bedienstete einen tätigen Nachtdienst, davon eine Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und eine Pflegehelferin.

7.4 Pflegedokumentation

Das GuKG normiert für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Verpflichtung, die bei Ausübung ihres Berufes von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation entsprechend einem heimintern erarbeiteten Standard geführt. Zur Unterstützung für die Führung der Pflegedokumentation wurde durch einen Mitarbeiter des Heimes ein vereinfachtes Programm auf Word-Basis ausgearbeitet.

Dazu wird grundsätzlich festgehalten: Für die Führung der Pflegedokumentation wird sowohl die Erarbeitung von Standards als auch die administrative Unterstützung durch Einsatz von Informationstechnologie (IT) begrüßt. Es erscheint jedoch nicht zweckmäßig, wenn jedes Heim für sich tätig wird und somit "Insellösungen" entstehen.

Von der Landesregierung wurde im Zuge der Prüfung des NÖ Landes-Pensionistenund Pflegeheims Berndorf (LRH 4/2003) zugesagt, einheitliche Pflegeprozess-Standards zu erarbeiten und diese einer entsprechenden Software-Ausschreibung für Pflege-dokumentation zu Grunde zu legen. Als Zeithorizont wurde der Herbst 2003 festgelegt.

7.5 Physio-bzw. Ergotherapie

Der halbe Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum mit einer Heilmasseurin (40 Wochenstunden) besetzt. Auf Grund der Ausbildung entspricht eine Heilmasseurin nicht den Erfordernissen, die an diesen Dienstposten gestellt werden und kann daher diese Lösung nur als vorübergehende betrachtet werden.

Seitens der bei der Abteilung Landeskrankenhäuser und Landesheime angesiedelten Pflegeaufsicht wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Physiotherapeutin dringend erforderlich ist, um dem therapeutisch-reaktivierenden Grundsatz der Pflege in den NÖ Heimen gerecht zu werden.

Ergebnis 8

Um dem therapeutisch-reaktivierenden Grundsatz der Pflege in den NÖ Heimen gerecht zu werden, sind vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, den Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie durch eine ausgebildete Therapeutin zu besetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird nach Maßgabe vorhandener qualifizierter Bewerber umgehend entsprochen werden.

Die Besetzung des Dienstpostens scheiterte bis dato daran, dass Abgänger der Medizinisch-technischen Akademien die Arbeit in einem Krankenhaus auf Grund der vielfältigeren Einsatzmöglichkeiten bevorzugen.

Die Abteilung Personalangelegenheiten hat seit geraumer Zeit diesen Dienstposten auf der Landeshomepage im Container "Bürgerservice" unter "Jobs" im Verzeichnis "Konkrete offene Jobs" annonciert.

Seitens der Heimleitung wurden bereits Stellenangebote für Physio- bzw. Ergotherapie an die künftigen Absolventen der betreffenden Schulen in Horn, Baden und St. Pölten gerichtet.

Es liegt derzeit bereits eine Bewerbung für diesen Dienstposten vor.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.6 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, die unmittelbar dem Heimleiter unterstellt sind. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) wurden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPl systemisiert. Für das Heim in Eggenburg wurde ein Dienstposten vorgesehen, der entsprechend besetzt war.

7.7 Überprüfung durch die Pflegeaufsicht

Bei der Abteilung Landeskrankenanstalt und Landesheime wurde eine Pflegeaufsicht zur Überprüfung der Pflegequalität der Heime eingerichtet. Zur Unterstützung dieser Pflegeaufsicht waren bis Ende 2002 regionale Pflegeaufsichten installiert. Ab 2003 wurde die Pflegeaufsicht neu strukturiert und die regionalen Pflegeaufsichten aufgelöst.

Im Heim fand erstmals im April 1999 eine routinemäßige Qualitätssicherung statt, bei der erhebliche Mängel festgestellt wurden. Im Jänner 2000 fand eine Nachevaluierung dieser Qualitätssicherung statt. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass neben verschiedenen Beanstandungen u.a. in den Bereichen Pflegedokumentation, Dienstpostenplan – Einsatzplanung der Pflegepersonen, etc. insbesondere Kommunikationsprobleme zwischen Heimleitung und Pflegedienstleitung festgestellt wurden.

Bei einer angeordneten Qualitätssicherung im April 2001 wurden abermals Mängel im Pflege- und Betreuungsbereich aufgezeigt, die vor allem auf die damals schwierige Personalsituation trotz des Einsatzes von Poolpersonal und daraus folgend die Überbelastung der Pflegepersonen zurückzuführen waren.

Trotz angebotener externer Begleitung konnten die Kommunikationsprobleme zwischen Heim- und Pflegedienstleitung nur teilweise behoben werden.

Bei einer Qualitätssicherungsprüfung im April 2002 wurde eine Beruhigung der Situation festgestellt, allerdings waren nach wie vor sowohl in fachlicher also auch organisatorischer Hinsicht Mängel gegeben.

Zur Überprüfung der Personalsituation im Pflegebereich sowie zwecks Evaluierung der vorstehend erwähnten Berichte wurde am 9. Oktober 2003 eine neuerliche Einschau durch die Pflegeaufsicht vorgenommen und zusammenfassend festgestellt, dass

• die aufgezeigten Mängel weitestgehend ausgeräumt wurden

NÖ LRH

die Pflegedokumentation umgestellt wurde und damit den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und

• trotz der geringen Personalressourcen die berufsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

7.8 Suchtgift

In den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen werden für die Heimbewohner auf Grund ihres Gesundheitszustandes Medikamente verschrieben bzw. verabreicht, die Suchtgifte enthalten. Die Regelungen u.a. über Suchtgifte sind im SMG enthalten. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat entsprechend der §§ 2, 6 und 10 SMG die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl II 1997/374, erlassen.

Im Zuge der Erhebungen im Heim wurde festgestellt, dass die rezeptpflichtigen Medikamente, die Suchtgifte enthalten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen heimbewohnerbezogen evident gehalten werden. Die Aufzeichnungen über Zugänge (neue ärztliche Verschreibung) und über Ausgänge (Verabreichung der Arznei) werden personenbezogen geführt.

Suchtgifte werden nach dem Ausscheiden bzw. Ableben eines Heimbewohners für andere Heimbewohner, die derartige Arzneimittel verschrieben bekommen, verwendet bzw. verabreicht.

Diese Vorgangsweise widerspricht dem § 17 Abs 1 der Suchtgiftverordnung, der besagt, dass Arzneimittel, die Suchtgift enthalten, nur für <u>einen</u> Patienten verschrieben werden dürfen.

Bereits im Zuge der Prüfung des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheims Berndorf, Bericht des LRH 4/2003, wurde eine gleichartige Vorgangsweise in der Suchtgiftgebarung beanstandet und gefordert, dass die Bestimmungen des Suchtgiftgesetztes genau eingehalten werden. Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme u.a. zu, dass auf Grund der vom LRH aufgezeigten Problemstellung allen Heimen die maßgeblichen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes in Erinnerung gerufen werden. Der diesbezügliche Erlass wurde am 23. Oktober 2003 allen Heimleitern übermittelt.

8 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2002 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime lag vor.

8.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Die Einteilung der Pflegegebühren und Zuschläge in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen (Kategorie A bis C) wurde im Bericht des LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, dargestellt.

Das Heim Eggenburg, als neu errichtete Sozialhilfeeinrichtung, wurde der Kategorie C zugeordnet.

NÖ LRH

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG 2000 wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen für das Jahr 2002 durch die NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2001 festgelegt.

Für das Heim in Eggenburg galten folgende Tagessätze:

Grundgebühr Zuschläge:		€	36,04
Einzelzimmer		€	9,15
	1	€	7,59
Pflege-Stufe:			,
	2	€	10,53
	3	€	13,62
	4	€	25,61
	5	€	38,93
	6	€	48,00
	7	€	62,82
Intensivpflege:	(8)	€	88,26

Das Heimbudget für das Jahr 2002 in der Gesamthöhe von € 1.813.300,00 wurde auf Basis folgender vorläufiger Werte erstellt:

Grundgebühr		€	36,00
Zuschläge:			
Einzelzimmer		€	9,10
Pflege-Stufe:	1	€	7,30
	2	€	10,50
	3	€	14,00
	4	€	26,00
	5	€	39,00
	6	€	48,00
	7	€	63,00
Intensivpflege	: (8)	€	88,00

8.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage, Vorgangsweise und die Arten der zu bildenden Rücklagen wurden ebenfalls im Bericht LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, erläutert. Die Abwicklung der Rücklagengebarung (Zuführung bzw. Entnahme) ist der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime vorbehalten.

8.2.1 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine eigenen Budgetvorgaben einzuhalten. Das Heim Eggenburg konnte bisher auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung keine heimeigene Rücklage bilden.

8.2.2 Investitionstopf

Für das Jahr 2002 wurde der Beitrag zum Investitionstopf (-rücklage) für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit € 4,72 pro Verpflegstag festgelegt.

Die Heime führten insgesamt € 10.191.336,94 ab, wovon € 8.410.327,93 für Investitionen bzw. deren Finanzierung verbraucht wurden. Der verbleibende Rest von € 1.781.009,01 wurde der Investitionsrücklage zugeführt.

Diese zentrale Investitionsrücklage zeigt daher folgende Entwicklung:

Investitionsrücklage					
Stand 1.1.2002 Zuführung 2002 Stand 31.12.2002					
€ 8.914.304,32	€ 1.781.009,01	€ 10.695.313,33			

Das Heim Eggenburg führte € 128.898,48 an den Investitionstopf ab. Die Finanzierung des Neubaues erfolgte nicht aus diesem Topf, sondern aus den jährlichen a.o. Landesmitteln für den Ausbau der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime.

8.2.3 Heimübergreifender Haushaltsausgleich

Nach Abwicklung aller heimeigenen Haushaltsrücklagengebarungen erfolgte auf Grund der Jahresergebnisse ein heimübergreifender Haushaltsausgleich.

Mit Einführung des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches konnten alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime "schuldenfrei" gestellt werden. Verbleibende Überschüsse wurden der zentralen Rücklage zur Abdeckung künftiger Abgänge zugeführt.

Im Rechnungsjahr 2002 wurden von den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen Überschüsse von insgesamt € 2.349.102,79 abgeführt. Zur Deckung der Abgänge mussten jedoch € 6.355.114,78 aufgewendet werden, sodass sich die Rücklagenentwicklung wie folgt darstellt:

Haushaltsausgleichsrücklage				
Stand 1.1.2002 Entnahme Stand 31.12.2002				
€ 9.724.391,77	€ 4.006.011,99	€ 5.718.379,78		

Für das Heim Eggenburg mussten € 107.481,10 zur Abgangsdeckung aufgewendet werden.

Die Topfrücklage zum Haushaltsausgleich zeigt über die letzten fünf Rechnungsjahre folgende Entwicklung:

1998	€ 12.288.541,08
1999	€ 12.525.665,03
2000	€ 12.651.711,40

2001 € 9.724.391,77 2002 € 5.718.379,78

Während von 1998 bis 2000 ein leichtes Anwachsen der Rücklage festzustellen war, ergab sich in den Rechnungsjahren 2001 und 2002 ein relativ massiver Einbruch. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zeigt folgende Entwicklung:

Einnahmen – Ausgabenentwicklung in Mio €								
Ja	Einnahmen Pflegegeb.	Sonstige Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Personal- aufwand	Sachauf- wand	Aufwand Gesamt		
2000	133,30	9,05	142,35	101,88	41,27	143,15	- 0,80	
2001	138,16	9,73	147,89	107,59	43,57	151,16	- 3,27	
2002	141,64	11,39	153,03	110,76	46,27	157,03	- 4,00	

Der Abgang 2000 konnte in Summe zur Gänze aus Entnahmen der heimeigenen Rücklagen gedeckt werden.

Im Rechnungsjahr 2001 erfolgte die Deckung des Abganges in Höhe von rund \in 0,34 Mio aus den heimeigenen Haushaltsrücklagen, der Rest von rund \in 2,93 Mio musste im Rahmen des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches bedeckt werden. Im Voranschlag war eine Entnahme von rund \in 2,99 Mio vorgesehen

Der Abgang 2002 wurde in Summe zur Gänze aus dem heimübergreifenden Haushaltsausgleich bedeckt. Im Voranschlag war eine Rücklagenentnahme von nur € 2,31 Mio vorgesehen.

Ergebnis 9

Der LRH macht darauf aufmerksam, dass bei Fortsetzung der Einnahmen-Ausgabenentwicklung ab dem Rechnungsjahr 2004 der heimübergreifende Haushaltsausgleich in der derzeitigen Form nicht mehr gesichert ist. Es sind daher entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die Finanzierung der Landes-Pensionistenund Pflegeheime auch in Zukunft sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fachabteilung ist sich der Problematik der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in Hinblick auf den heimübergreifenden Haushaltsausgleich bewusst. Mit der Vorlage des Budgetentwurfes für die NÖ Landes-Penisonisten- und Pfle-

geheime für das Jahr 2004 hat die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime bereits darauf hingewiesen, dass mit den bestehenden Rücklagen der Abgang aller Einrichtungen voraussichtlich schon 2004 nicht mehr abgedeckt werden kann.

Für das Rechnungsjahr 2003 konnte der Haushaltsausgleich letztmalig aus den Rücklagen bedeckt werden.

Auf diese Entwicklung wurde bei der Erstellung der Kalkulation der Pflegegebühren für 2004 bereits Bedacht genommen. Die Pflegegebühren wurden daher heuer um ca. 5 % erhöht. In den Jahren davor erfolgte vergleichsweise eine Erhöhung um ca. 3.5 %.

Darüber hinaus wird mittelfristig mit folgenden Maßnahmen versucht, dieser Entwicklung entgegen zu wirken:

Durch die Einführung von NÖSIN (EDV-neu für alle Landesheime) mit einem effektiveren Controlling und besseren Budgetplanung.

Durch eine stärkere Erhöhungen der Traife in den nächsten drei Jahren.

Durch Umsetzung der Vorschläge zur Effizienzsteigerung im Personalwesen auf Grund der Ergebnisse des LAD Personalbedarfsprojektes.

Verbesserte Ausbildung der Heimleiter im Finanzwesen und Controlling (in der neuen Heimleiterausbildung bereits vorgesehen).

Die Gründe für die zunehmende Abgangsentwicklung in den letzten Jahren liegen:Vorgabe der Budgeterstellung mit einer max. Steigerung von 3,5 %.

Höhere Ausgaben durch die Zunahme der Pflegeintensität (zum einen durch die demografische Entwicklung, zum anderen durch die Auswirkungen der LKF-Finanzierung und einem Anstieg der Intensivpflege) bedingen eine Erhöhung des Personalaufwands.

Rückläufige Einnahmenentwicklung durch bauliche Umstrukturierungen, so zB in Wr. Neustadt, Melk und Zistersdorf.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3 Betriebsergebnis 2002

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2002 weist Ausgaben im Personalaufwand von € 1.253.707,89 Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von € 638.728,64 daher Gesamtausgaben von € 1.892.436,53 gegenüber Einnahmen von € 1.784.955,43 somit einen Abgang von € 1.07.481,10 aus.

Mangels einer heimeigenen Rücklage wurde der Abgang ausschließlich im Rahmen des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches abgedeckt.

8.4 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (insg. 27.309 Tage)	€ 69,30			
dem Einnahmen von	€ 65,36			
gegenüberstanden.				
Der Abgang pro Verrechnungstag von	€ 3,94			
wurde zur Gänze im Rahmen des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches abgedeckt.				

Der Aufwand pro Verrechnungstag von € 69,30 teilt sich in € 45,91 (66,25 %) für den Personalaufwand und in € 23,39 (33,75 %) für den Sachaufwand.

8.5 Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2002 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2002						
	VA/€	RA/€	+/- €			
<u>Einnahmen</u>						
Pflegegebühren und Zuschläge	1.750.100,00	1.714.534,87	- 35.565,13			
Sonstige Einnahmen	63.200,00	70.420,56	+ 7.220,56			
Zwischensumme laufende Einnahmen	1.813.300,00	1.784.955,43	- 28.344,57			
Entnahme Haushaltsausgleichsrücklage	0,00	107.481,10	+ 107.481,10			
Summe Ein	1.813.300,00	1.892.436,53	+ 79.136,53			
Ausgaben						
Personalaufwand	1.224.000,00	1.253.707,89	+ 29.707,89			
Ausgaben für Anlagen	13.900,00	14.659,26	+ 759,26			
Sachaufwand	442.900,00	495.170,90	+ 52.270,90			
Zuführung Investitionsrücklage	123.100,00	128.898,48	+ 5.798,48			
Zwischensumme Ausgaben	1.803.900,00	1.892.436,53	+ 88.536,53			
Zuführung heimeigene Rücklagen	9.400,00	0,00	- 9.400,00			
Summe Au	1.813.300,00	1.892.436,53	+ 79.136,53			

8.5.1 Einnahmen

Insgesamt ergab sich bei den Einnahmen (ohne Zuteilungen aus den Rücklagen) gegenüber dem Voranschlag ein Minus von 1,56 %.

Der wesentliche Grund für die Mindereinnahmen liegt in den Zuschlägen zu den Pflegegebühren mit einem Minus von rund € 53.000 (7,25 %). Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die der Budgetierung zu Grunde gelegten Pflegestufen nicht erreicht werden konnten. Durch ein leichtes Plus bei den Pflegetagen konnten diese Mindereinnahmen nur teilweise kompensiert werden.

Das Plus bei den sonstigen Einnahmen begründet sich im Wesentlichen durch vermehrte Transferzahlungen des Bundes im Rahmen der Beihilfenregelung (= Ersatz für Vorsteuerabzug) und ist auf die höheren Sachausgaben zurückzuführen.

8.5.2 Ausgaben

8.5.2.1 Personalaufwand

Der veranschlagte Personalaufwand wurde um 2,42 % überschritten. Der Grund hiefür lag in der Post 5810 "Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, Beamte", die um € 34.772,11 (1.053,7 %) überschritten wurde. Bei dieser Post kam der volle Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eines in die Privatwirtschaft übergetretenen pragmatisierten Bediensteten in Höhe von € 34.722,96 zur Verrechnung. Obwohl die Anweisung des Betrages durch die Abteilung Personalangelegenheiten bereits mit 16. Mai 2002 erfolgte, wurde diese gravierende Abweichung von keiner mit der Gebarungsprüfung bzw. –überwachung befassten Stelle (Heimverwaltung, Landesbuchhaltung, Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime) entsprechend verfolgt. Auch in den Begründungen zum Rechnungsabschluss findet sich keine entsprechende Erläuterung.

Hiezu ist anzumerken, dass der ausgeschiedene Bedienstete am 2. Juni 1980 in den Landesdienst eintrat und bis 16. Februar 1997 beim Amt der NÖ Landesregierung in der Hoheitsverwaltung tätig war. Vom 17. Februar 1997 bis 30. Juni 1999 versah er Dienst im Verwaltungsbereich des Heimes Eggenburg (ab 1. Jänner 1998 als offizieller Stellvertreter des Heimleiters). Von 1. Juli 1999 bis zu seinem Austritt aus dem pragmatischen Dienstverhältnis per 31. Dezember 2000 befand er sich auf "Karenzurlaub" (Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge).

In den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen sind generell nur sehr wenige pragmatisierte Bedienstete tätig. Die gängige Praxis ist, dass den Heimen weder Erträge (Pensionsbeiträge) noch Aufwände (Pensionszahlungen) im Zusammenhang mit den Pensionsregelungen für pragmatisierte Bedienstete angerechnet werden. Diese werden über die allgemeinen Voranschlagsstellen für die Pensionsgebarung des Landes NÖ abgewickelt dieser Vorgangsweise und der Tatsache, dass der Bedienstete nur einen Bruchteil seiner Gesamtdienstzeit im Heim tätig war, ist es daher nicht nachvollziehbar, warum der Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (d.s. die für die Dienstzeit beim Land NÖ aufgelaufenen Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) dem Heim und somit dem Sozialbereich angelastet wurde.

Ergebnis 10

Der Überweisungsbetrag ist dem Heim als Rückersatz für Ausgaben der Vorjahre zu refundieren.

Gravierende Abweichungen zum Voranschlag sind künftig im Rahmen der laufenden Gebarungsprüfung bzw. der Erstellung des Rechnungsabschlusses entsprechend zu prüfen und Korrekturbuchungen umgehend zu veranlassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der anteilige Überweisungsbetrag wird dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Eggenburg als Rückersatz für die Ausgaben der Vorjahre refundiert. Die Abteilung Personalangelegenheiten nimmt die geäußerte Anregung zur Kenntnis und wird danach trachten, bei gravierenden Abweichungen Korrekturbuchungen zu veranlassen

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.5.2.2 Ausgaben für Anlagen

Die Mehrausgaben von € 759,26 (+ 5,46 %) wurden durch die nicht vorhersehbare Ersatzanschaffung eines Geschirrspülers verursacht.

8.5.2.3 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben

Der Detailvergleich nach Posten ergibt zwei gravierende Abweichungen:

Post 4300: Lebensmittel - € 213.285,08

Post 7280: Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw. + € 264.610,75

Der Hauptgrund für die Abweichungen liegt darin, dass die Speisenversorgung durch das Krankenhaus Eggenburg ursprünglich unter Post 4300 Lebensmittel veranschlagt war. Die Verrechnung erfolgte auf Grund einer Gebarungsprüfung durch die Landesbuchhaltung jedoch richtiger Weise unter Post 7280 Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw.

Der Mehraufwand von insgesamt € 52.270,90 begründet sich im Wesentlichen im vermehrten Einsatz von Pooldiensten zur Abdeckung von Personalengpässen. Weiters musste eine nicht vorgesehene Sanierung eines Fußbodenbelages durchgeführt werden.

8.6 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses

Das Heim Eggenburg konnte im Gegensatz zu den übrigen neu errichteten Heimen in keinem Betriebsjahr einen Überschuss erwirtschaften. Wesentliche Gründe hiefür dürften in den strukturellen Gegebenheiten zu suchen sein. Das Heim liegt bezüglich Auslastung (unter Berücksichtigung der Krankenhaustage) und Pflegeeinstufungen deutlich unter den Werten vergleichbarer Einrichtungen, wodurch einnahmenseitig entsprechende Einbußen gegeben sind.

Auch durch die geringe Anzahl von Einzelzimmer ergeben sich im laufenden Betrieb entsprechend weniger Einnahmen aus den Einbettzimmerzuschlägen.

Die Veranschlagung der Einnahmen für das Jahr 2002 (vor allem bei den Zuschlägen zu den Pflegegebühren) war auf Grund der gegebenen Entwicklung und der vorliegenden Erfahrungswerte zu optimistisch.

Dem LRH ist bewusst, dass die strukturellen Gegebenheiten im Heim Eggenburg ohne gravierende Eingriffe kaum zu ändern sind und somit auch die Ertragslage, wenn überhaupt, nur ein geringes Verbesserungspotential aufweist. Noch dazu wird aller Voraussicht nach durch die Standortverlegung des Krankenhauses aus derzeitiger Sicht auch ausgabenseitig mit einer Verschlechterung des Wirtschaftsergebnisses zu rechnen sein.

Ergebnis 11

Seitens der Heimleitung sind gemeinsam mit der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen. Auf eine realistische Veranschlagung ist dabei zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Angesichts der für den Standort Eggenburg im Vergleich zu anderen Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen ungünstigen Rahmenbedingungen, wird mit Unterstützung der Fachabteilung das Heim versuchen, auf Sicht gesehen ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen.

Der Schwerpunkt der zukünftigen Überlegung wird in der Verbesserung der Einnahmensituation liegen. Die Heimleitung wurde angewiesen, zukünftig bei der Veranschlagung realistischer zu budgetieren.

Auf die Schwierigkeit, alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen grundsätzlich "realistisch" also punktgenau zu veranschlagen, wurde bereits mehrfach hingewiesen. So muss sich die Budgeterstellung für alle 51 Pflegeheime des Landes an dem vorgegebenen Zeitplan der Beschlussfassung des Voranschlags im NÖ Landtag orientieren. In Umsetzung dieses Zeitplans müssen zB für den Voranschlag 2005 alle Heime ihre Einnahmen- und Ausgabenkalkulationen Anfang 2004 erstellen, wodurch als Orientierungshilfe lediglich das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2003 dient. Erfahrungswerte des laufenden Budgetjahres 2004 können dabei nicht mehr berücksichtigt werden. Im Lichte dieser Vorgaben und der laufenden Veränderungen im Sozialwesen (siehe auch Stellungnahme zu Ergebnis 9) stellt daher die Umsetzung dieser Empfehlung eine große Herausforderung dar.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Laufende Gebarung

9.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten

NÖ LRH

und die TAN-Nummern-Verzeichnisse werden von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde drei Bediensteten erteilt, wobei zwei davon gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

9.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenartige Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Die der NÖ Landesbuchhaltung 3 – Außenstelle Horn zur Überprüfung übergebenen Belege der monatlichen Verlagsabrechnung werden raschest rückgemittelt.

Im Mai 2002 wurde von der NÖ Landesbuchhaltung 3 - Revisionsabteilung eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt. Die dabei festgestellten Beanstandungen wurden mittlerweile bereinigt.

9.3 Depositen

Im Heim werden keine Depositen (Bargeld, Sparbücher und Pretiosen) hinterlegt. Die Heimbewohner erledigen ihre Geldgeschäfte bei zwei örtlichen Instituten selbst, die wöchentlich Bankstunden im Heim abhalten.

10 Sonstiges

Die Bereiche Personalverpflegung und Versicherungen wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.1 Einkauf

Der Einkauf wird über die Einkaufsorganisation für NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ausgeschrieben und vergeben. Dieser Bereich wurde nicht überprüft.

10.2 Hausreinigung und Mietwäsche

Die Hausreinigung erfolgt durch heimeigenes Personal. Mit der Reinigung exponierter Glasflächen im Stiegenhaus- und Kapellenbereich wird einmal jährlich eine Firma beauftragt.

Die Versorgung mit Flachwäsche und Dienstbekleidung wird auf Basis eines Werkvertrages, der bis 31. Dezember 2003 läuft, mit einer Textilreinigungsfirma gewährleistet. Zum Prüfungszeitpunkt war die Neuausschreibung dieser Leistung für die Heime Eggenburg, Schrems, Weitra, Waidhofen/Thaya und Zwettl durch die Einkaufsorganisation für NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime in Vorbereitung.

10.3 Heimwäscherei

Die Bekleidung der Heimbewohner, Tischwäsche und die Frotteewäsche werden in der heimeigenen Wäscherei gereinigt und gebügelt.

10.4 Pachtvertrag Friseur

Im Erdgeschoß des Heimes ist ein Friseurbetrieb situiert, der einen Raum im Ausmaß von ca. 21 m² gepachtet hat. Über das Mietverhältnis besteht ein schriftlicher Pachtvertrag vom 14. November 2002. Neben den Räumlichkeiten wird vom Heim auch die gesamte Einrichtung zur Verfügung gestellt. Der Betrieb hat in der Woche nur an einem Tag geöffnet (Mittwoch von 13.00 bis 18.00 Uhr). Der monatliche Pachtzins beträgt € 190,00 und beinhaltet 20 % Umsatzsteuer, die Heizkosten, den Strom- und Wasserverbrauch, die Reinigung sowie die Müllentsorgung.

In Anbetracht der geringen Öffnungszeiten erscheint der vereinbarte Pachtzins angemessen. Der Friseurbetrieb wird derzeit fast ausschließlich von Heimbewohnern frequentiert. Angesichts des überschaubaren Geschäftsganges erscheint eine detaillierte Betriebskostenabrechnung, wie sie bei der Prüfung anderer Heime gefordert wurde, nicht sinnvoll.

Die formale Abwicklung im Zusammenhang mit Ausschreibung, Vergabe und Erstellung des Pachtvertrages erfolgte zufrieden stellend.

10.5 Cafeteria

Im gemeinsamen Eingangsbereich Heim – Krankenhaus ist eine Cafeteria untergebracht. Die aus der Errichtung der Cafeteria anfallenden Baukosten wurden zu 92 % vom Krankenhausträger und zu 8 % vom Land NÖ übernommen. Die Einrichtungskosten wurden im Verhältnis 50:50 geteilt.

Ungeachtet der Kostenbeteiligung durch das Land fließen die Einnahmen aus der Cafeteria-Verpachtung ausschließlich dem Krankenhausträger zu. Es oblagen auch die Verpachtung sowie die aus dem Pachtverhältnis resultierenden Arbeiten dem Krankenhausträger. Seitens der Heimleitung wurde mit Schreiben vom 5. Juli 1999 die zuständige Abteilung Landeskrankenhäuser und Landesheime um eine Entscheidung ersucht, ob anteilige Pachteinnahmen vom Krankenhausträger eingefordert werden sollen, oder ob auf diese verzichtet werden soll, wobei dann künftige Investitionen im Cafeteriabereich sowie dessen Betriebsgarantie dem Krankenhausträger zufallen würden.

Durch die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime wurde unter Hinweise auf wirtschaftliche Überlegungen entschieden, auf die Pachteinnahmen zu verzichten und darauf verwiesen, dass auf Grund des abgeschlossenen Leasingvertrages für diesen Bauteil weder eine bindende noch eine verpflichtende Regelung betreffend der Kostenbeteiligung für Ersatzanschaffungen oder sonstige zukünftige Investitionen seitens des Landes NÖ abgeleitet werden kann.

10.6 Homepage

Derzeit werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime jeweils auf einer Informationsseite der Homepage des Landes NÖ präsentiert.

Zum Prüfungszeitpunkt hat die Regionalgruppe Waldviertel der Arbeitsgemeinschaft NÖ Heime für die Heime im Waldviertel (sechs Landesheime, zwei Stiftungsheime und

ein Privatheim) die Konzeption für eine Homepage durchgeführt. Der den Heimen dabei entstandene zeitliche Aufwand aus der Konzeption und der technischen Umsetzung ist mangels Aufzeichnungen – so zumindest laut Auskunft der Heimdirektion Eggenburg – nicht mehr eruierbar. Für die Programmierung wurde als Techniker ein Mittelschulprofessor aus Horn beigezogen, der ohne Einholung von Vergleichsanboten vom Regionalgruppenleiter (Direktor des Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Raabs/Thaya) beauftragt wurde, die konzeptiven Vorgaben umzusetzen. Das Honorar wurde laut E-Mail vom 6. Jänner 2003 wie folgt vereinbart:

Kosten für die Erstellung der Website für ein Heim allein € 1.350,00

Wenn sich mindestens 3 Heime beteiligen € 980,00

Wenn sich mindestens 6 Heime beteiligen € 870,00

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein entsprechend gestalteter Internet Auftritt mittels Homepage durchaus den Zielsetzungen der Öffentlichkeitsarbeit einer Sozialeinrichtung entspricht und als zeitgemäßes Medium zunehmend an Bedeutung gewinnt. Trotzdem erscheint aus Sicht des LRH die Vorgangsweise zur Erstellung der Homepage verbesserungswürdig. Die gegenständliche Homepage wurde nur für die Heime der Regionalgruppe Waldviertel konzipiert und es ist zum Prüfungszeitpunkt nicht abzusehen, ob alle Waldviertler Heime den vorliegenden Entwurf auch umsetzen werden. Zu hinterfragen ist, warum nicht ein von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime koordiniertes Vorgehen für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime erfolgte. Im Sinne von corporate design und corporate identity wäre ein einheitlicher Internet Auftritt für die Landesheime sicherlich zweckmäßiger gewesen, zumal auch die Heime in anderen Regionen mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand an der gleichen Aufgabenstellung arbeiten.

Ergebnis 12

Im Zusammenhang mit dem Internet Auftritt der NÖ Landesheime wird von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime erwartet, dass sie ihre koordinativen Aufgaben wahrnimmt und für eine einheitliche Vorgangsweise in diesem Bereich sorgt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der Realisierung des Projektes NÖSIN und des zukünftigen Internetkonzeptes der EDV Regionalkoordination der NÖ Landesheime ist ein koordinierter Internetauftritt der gesamten NÖ Heime geplant. Dieser gestaltet sich so, dass über ein Internetportal (www.noelandesheime.at) für den Bürger von allen Heimen Regions- und Bezirksweise sortiert wichtige Informationen über die einzelnen Einrichtungen verfügbar sein werden.

Dieses Portal wird mit allen mit dem Thema "Gesundheit und Soziales" befassten Einrichtungen und zuständigen Ministerien verlinkt und in allen gängigen Suchmaschinen (Yahoo, Lycos, Google, usw.) eingetragen. Aus Effizienzgründen werden die darin verfügbaren Daten nicht im herkömmlichen Sinne durch Internet-

administratoren gewartet, sondern direkt aus einer Datenbank des Heime-Informations-Systems und der Datenbankstruktur des NÖSIN ausgelesen, um diese Homepage ohne hohe Wartungskosten immer auf dem aktuellsten Stand zu halten. Auf diesen Seiten herrscht natürlich absolutes Corporate Design und eine Corporate Identity.

Von diesen Heimseiten wird dann weitergelinkt auf eine vom Heim individuell gestaltbare Homepage, wo dann auch diverse Fotos vom Heim und von Veranstaltungen im Heim öffentlichkeitswirksam publiziert werden können. Diese Seite ist jedoch auch an einen von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime vorgegebenen Style-Guide gebunden und muss natürlich wieder zur Heimseite des Internetportals der NÖ Landesheime zurücklinken.

Seitens der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime wird für alle Heime das Internet – Angebot der Firma INODE mittels Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Kosten belaufen sich bei diesem Angebot auf € 10,00 pro Heim und Monat. INODE stellt jedem Heim einen eigenen virtuellen Server mit 250 MB Speicherplatz zur Verfügung. Ebenso sind in diesem Vertrag die Kosten für eine eigene Domain enthalten.

Die Umsetzung des zentralen Konzeptes des NÖ Heime Internetportals ist noch im Sommer dieses Jahres geplant.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Mai 2004

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber